

## Weisungen der Universitätsleitung über die Unterschriftenregelung bei Belegen in eigener Sache an der Universität Bern

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 57 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) sowie Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

*beschliesst:*

Unterschriftskompetenzen sowie entsprechende Stellvertretungen sind in den Fakultäten bzw. in den Institutionen zumeist nur unzulänglich oder gar nicht schriftlich geregelt. Eine Visierung von Belegen in eigener Sache durch die Begünstigten selber ist grundsätzlich problematisch. Solche Belege sind durch hinreichend unabhängige, mit entsprechenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ausgestattete Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger zu unterzeichnen.

Um eine einheitliche und korrekte Handhabung der Unterschriftenregelung bei Belegen in eigener Sache zu gewährleisten, erlässt die Universitätsleitung für die Gesamtuniversität sowie für alle Fakultäten, Institute und die weiteren Organisationseinheiten folgende Weisungen:

### **I. Unterschriftskompetenzen bei Belegen in eigener Sache**

**Art. 1** <sup>1</sup> Belege in eigener Sache betreffen Geschäfte oder Angelegenheiten, aus denen die verantwortliche Funktionsträgerin bzw. der verantwortliche Funktionsträger für sich oder für eine zu ihr bzw. zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Person einen finanziellen Vorteil ziehen kann.

<sup>2</sup> Als Belege in eigener Sache gelten insbesondere:

- a Spesenabrechnungen (z. B. Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Fahrauslagen etc.),
- b Anträge für Auszahlungen von Pauschalen oder anderen Lohnbestandteilen,
- c Rechnungen, deren Begleichung auf ein eigenes Geldkonto (Bank-, PC-Konto etc.) bzw. auf dasjenige einer in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Person, insbesondere des Ehegatten bzw. der Ehegattin, der Kinder oder Kindeskinde, der Geschwister sowie des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin, erfolgt,
- d Abrechnungen über die eigene kostenpflichtige Aus- und Weiterbildung,
- e Quittungen zum Verkauf von Verbrauchsmaterial, Geräten, Maschinen, Informatikmittel etc. zu privaten Zwecken.

**Art. 2** <sup>1</sup> Erfolgt die Begleichung von Belegen in eigener Sache aus den zu Verfügung gestellten universitären Finanzressourcen, so dürfen diese Belege grundsätzlich nicht selber unterzeichnet werden.

<sup>2</sup> Erfolgt die Begleichung von Belegen in eigener Sache mittels eingeworbenen Drittmitteln, so richtet sich die entsprechende Unterzeichnungskompetenz nach den Vorgaben der verantwortlichen Drittmittel-Geldgeberinnen und -Geldgeber.

**Art. 3** <sup>1</sup> Für die Universität Bern gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- a für *Ordinarien* unterzeichnet der *geschäftsführenden Institutsdirektor* bzw. die *geschäftsführende Institutsdirektorin*,
- b für die *geschäftsführende Institutsdirektorin* bzw. den *geschäftsführenden Institutsdirektor* unterzeichnet die *Dekanin* bzw. der *Dekan*,
- c für die *Dekanin* bzw. den *Dekan* unterzeichnet die *Rektorin* bzw. der *Rektor*,
- d für die *Vize-Rektorinnen* bzw. die *Vize-Rektoren* sowie die *Verwaltungsdirektorin* bzw. den *Verwaltungsdirektor* unterzeichnet die *Rektorin* bzw. der *Rektor*,
- e für die *Rektorin* bzw. den *Rektor* unterzeichnet die *Erziehungsdirektorin* bzw. der *Erziehungsdirektor*.

## II. Unterschriftskompetenzen und Stellvertreter-Regelungen an den Fakultäten

**Art. 4** <sup>1</sup> Sofern in den Fakultätserlassen nicht anders geregelt, ist die Unterzeichnung von Belegen in eigener Sache grundsätzlich von der vorgesetzten Funktionsträgerin bzw. vom vorgesetzten Funktionsträger vorzunehmen.

<sup>2</sup> Abweichungen davon sind im Rahmen der fakultären Bestimmungen möglich, sofern die unterzeichnungsberechtigte Funktionsträgerin bzw. der unterzeichnungsberechtigte Funktionsträger hinreichend unabhängig ist. Allfällige Abweichungen sind auf der entsprechenden Regelungsstufe der Fakultätserlasse (Fakultätsreglement - Geschäftsordnung des Dekanats - Institutsreglement - Geschäftsordnung der Institutsleitung) anzubringen.

## III. Liste der Unterschriftberechtigten bei abweichenden Regelungen bezüglich der Unterzeichnung von Belegen in eigener Sache

**Art. 5** <sup>1</sup> Im Falle von abweichenden Regelungen bezüglich der Unterzeichnung von Belegen in eigener Sache halten die Dekanate die entsprechenden Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger in einer Liste namentlich fest.

<sup>2</sup> Die Liste dieser unterschiftsberechtigten Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger ist von den Dekanaten der Universitätsleitung zu Händen der Verwaltungsdirektion einzureichen. Änderungen sind laufend zu ergänzen und umgehend einzureichen.

<sup>3</sup> Sowohl die Universitätsleitung als auch die Verwaltungsdirektion können jederzeit weitere Auskünfte oder bereinigte Listen von den Dekanaten einfordern.

#### **IV. Haftung**

**Art. 6** Die Haftung der Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger für ihren Kompetenzbereich bleibt unabhängig von einer Delegation der Unterschriftsberechtigung oder von allfälligen Stellvertretungsregelungen bestehen.

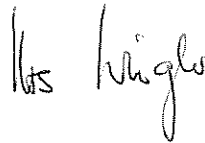
#### **V. Schlussbestimmungen**

**Art. 7** Diese Weisungen treten per 1. August 2006 in Kraft.

Bern, 15. August 2006

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Würzler', written in a cursive style.

Prof. Dr. U. Würzler